

## **Textliche Festsetzungen – 1. Gesamtänderung**

**Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.**

1. Flachdächer auf Hauptgebäuden sind nur als Gründächer zulässig.
2. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.
3. Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen ab einer Höhe von 1,20 m nur in offener, transparenter Gestaltung (z.B. Stabgitterzaun u.ä.) zulässig. Die Zulässigkeit von Einfriedungen richtet sich im Übrigen nach der Landesbauordnung (LBauO) RLP.

### **Schriftliche Hinweise**

3. Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.
4. Auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 231 BauGB wird verwiesen.
5. Es gelten die Stellplatzsatzungen der Ortsgemeinde Birkenheide.